

## Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom ...mit der Maßnahmen zur Verringerung der Emission von Luftschadstoffen nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft angeordnet werden (Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011)

Auf Grund der §§ 10, 13, 14 und 16 des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2010, wird – soweit Verkehrsbeschränkungen auf Autobahnen oder Schnellstraßen getroffen werden im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie - verordnet:

### § 1 Zielbestimmung

Das Ziel dieser Verordnung ist, die durch den Menschen beeinflussten Emissionen, die zu einer Immissionsgrenzwertüberschreitung geführt haben, zu verringern und somit die Luftqualität zu verbessern. Diese Verbesserung dient dem dauerhaften Schutz der Gesundheit des Menschen, des Tier- und Pflanzenbestands, ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensräume und deren Wechselbeziehungen, sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Luftschadstoffen sowie dem Schutz der Menschen vor unzumutbar belästigenden Luftschadstoffen.

### § 2 Sanierungsgebiete

Als Sanierungsgebiete im Sinne des § 2 Abs. 8 IG-L werden folgende Gebiete festgelegt:

1. Sanierungsgebiet „**Großraum Graz**“ umfassend

aus dem Politischen Bezirk	die Gemeinden oder Teile von Gemeinden (bezeichnet durch die Katastralgemeinden)
Graz Stadt	Graz
Graz-Umgebung	Feldkirchen bei Graz, Gössendorf, Grambach, Hart bei Graz, Hausmannstätten, Pirka, Raaba und Seiersberg

2. Sanierungsgebiet "**Mur-Mürz-Furche**" umfassend

aus dem Politischen Bezirk	die Gemeinden oder Teile von Gemeinden (bezeichnet durch die Katastralgemeinden)
Bruck an der Mur	Bruck an der Mur, Parschlug, St. Marein im Mürztal Kapfenberg (nur die Katastralgemeinden): Deuchendorf, Diemlach, Hafendorf, Kapfenberg, Krottendorf, Pötschach, Pötschen, St. Martin, Schörgendorf und Winkl Oberaich (nur die Katastralgemeinden): Oberaich, Oberdorf-Landskron, Picheldorf und Streitgarn St. Lorenzen im Mürztal (nur die Katastralgemeinden): Rammersdorf, Rumpelmühle und St. Lorenzen im Mürztal
Judenburg	Zeltweg
Knittelfeld	Apfelberg, Feistritz bei Knittelfeld, Flatschach, Großlobming, Knittelfeld, St. Lorenzen bei Knittelfeld, St. Margarethen bei Knittelfeld, Spielberg bei Knittelfeld Kobenz (nur die Katastralgemeinden): Kobenz und Raßnitz St. Marein bei Knittelfeld (nur die Katastralgemeinden): Greuth, Prank und St. Marein
Leoben	Kraubath an der Mur, Niklasdorf, Proleb, St. Peter-Freienstein, Traboch, Trofaiach Leoben (nur die Katastralgemeinden): Donawitz, Göß, Judendorf, Leitendorf, Leoben, Mühlthal, Prettschach und Waasen, St. Michael in Obersteiermark (nur die Katastralgemeinden): Brunn, Jassing, Liesingthal, St. Michael in Obersteiermark und Vorderlainsach St. Stefan ob Leoben (nur die Katastralgemeinden): Kaisersberg, Niederdorf und St.

	Stefan
Mürzzuschlag	Mürzhofen Allerheiligen im Mürtal (nur die Katastralgemeinden): Allerheiligen, Edelsdorf und Sölsnitz Kindberg (nur die Katastralgemeinden): Herzogberg, Kindberg, Kindbergdörfel und Kindthal

### 3. Sanierungsgebiet "**Mittleres Murtal**" umfassend

aus dem Politischen Bezirk	die Gemeinden oder Teile von Gemeinden (bezeichnet durch die Katastralgemeinden)
Bruck an der Mur	Breitenau am Hochlantsch, Pernegg an der Mur
Graz-Umgebung	Deutschfeistritz, Eisbach, Gratkorn, Gratwein, Judendorf-Straßengel, Peggau, Röthelstein, Schrems bei Frohnleiten Frohnleiten (nur die Katastralgemeinden): Adriach, Frohnleiten, Laas, Laufnitzdorf, Mauritzen, Pfannberg, Rothleiten und Wannersdorf Übelbach (nur die Katastralgemeinden): Übelbach Land und Übelbach Markt

### 4. Sanierungsgebiet "**Mittelsteiermark**" umfassend

aus dem Politischen Bezirk	die Gemeinden oder Teile von Gemeinden (bezeichnet durch die Katastralgemeinden)
Deutschlandsberg	Aibl, Bad Gams, Deutschlandsberg, Eibiswald, Frauental an der Laßnitz, Georgsberg, Greisdorf, Groß St. Florian, Großradl, Gundersdorf, Hollenegg, Lannach, Limberg bei Wies, Marhof, Pitschgau, Pöfing-Brunn, Preding, Rassach, St. Josef (Weststeiermark), St. Martin im Sulmtal, St. Peter im Sulmtal, St. Stefan ob Stainz, Schwanberg, Stainz, Staintal, Stallhof, Sulmeck-Greith, Unterbergla, Wernersdorf, Wettmannstätten, Wies
Feldbach	alle
Fürstenfeld	alle
Graz-Umgebung	Attendorf, Brodingberg, Dobl, Edelsgrub, Eggersdorf bei Graz, Fernitz, Hart-Purgstall, Haselsdorf-Tobelbad, Hitzendorf, Höf-Präbich, Kainbach bei Graz, Kalsdorf bei Graz, Krumegg, Kumberg, Langegg bei Graz, Laßnitzhöhe, Lieboch, Mellach, Nestelbach bei Graz, Rohrbach-Steinberg, St. Bartholomä, St. Marein bei Graz, St. Oswald bei Plankenwarth, Stattegg, Stiwoll, Thal, Unterprenstätten, Vasoldsberg, Weinitzen, Werndorf, Wundschuh, Zettling, Zwaring-Pöls
Hartberg	Bad Waltersdorf, Blaindorf, Buch-Geiseldorf, Dechantkirchen, Dienersdorf, Ebersdorf, Friedberg, Grafendorf bei Hartberg, Greinbach, Großhart, Hartberg, Hartberg Umgebung, Hartl, Hofkirchen bei Hartberg, Kaibing, Kaindorf, Lafnitz, Limbach bei Neudau, Neudau, Pinggau, Pöllau, Pöllauberg, Rabenwald, Rohr bei Hartberg, Rohrbach an der Lafnitz, Saifenboden, St. Johann bei Herberstein, St. Johann in der Haide, St. Magdalena am Lemberg, Schlag bei Thalberg, Schönegg bei Pöllau, Sebersdorf, Siegersdorf bei Herberstein, Stambach, Stubenberg, Tiefenbach bei Kaindorf, Wörth an der Lafnitz
Leibnitz	alle
Radkersburg	alle
Voitsberg	Bärnbach, Köflach, Krottendorf-Gaisfeld, Ligist, Maria Lankowitz, Mooskirchen, Rosental an der Kainach, St. Johann-Köppling, St. Martin am Wöllmißberg, Söding, Södingberg, Stallhofen, Voitsberg,
Weiz	Albersdorf-Prebuch, Anger, Etzersdorf-Rollsdorf, Feistritz bei Anger, Floing, Gersdorf an der Feistritz, Gleisdorf, Gutenberg an der Raabklamm, Hirnsdorf, Hofstätten an der Raab, Ilztal, Krottendorf, Kulm bei Weiz, Labuch, Laßnitzthal, Ludersdorf-Wilfersdorf, Markt Hartmannsdorf, Mitterdorf an der Raab, Mortantsch, Naas, Nit schä, Oberrettenbach, Pischelsdorf in der Steiermark, Preßguts, Puch bei Weiz, Reichendorf, St. Margarethen an der Raab, St. Ruprecht an der Raab, Sinabelkirchen, Thannhausen, Ungerndorf, Unterfladnitz und Weiz

### § 3

#### Fahrbeschränkung für Schwerfahrzeuge

(1) In den Sanierungsgebieten gemäß § 2 gilt ab dem 1. Februar 2012 ganzjährig ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen, die vor dem 1. Jänner 1992 erstmals zum Verkehr zugelassen worden sind, außer es wird nachgewiesen, dass die Abgaswerte entsprechend Abs. 2 eingehalten werden.

(2) In den Sanierungsgebieten gemäß § 2 gilt ab 1. Jänner 2013 ganzjährig ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen, die die Abgaswerte für NO<sub>x</sub> in der Höhe von 9 g/kWh und für Partikel in der Höhe von maximal 0,4 g/kWh nicht erfüllen.

(3) In den Sanierungsgebieten gemäß § 2 gilt ab 1. Jänner 2014 ganzjährig ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen, die die Abgaswerte für NO<sub>x</sub> in der Höhe von 7 g/kWh und für Partikel in der Höhe von maximal 0,15 g/kWh nicht erfüllen.

(4) Abs. 1, 2 und 3 gelten für alle Lastkraftwagen außer für

1. Lastkraftwagen und Sattelzugfahrzeuge gemäß § 14 Abs. 2 IG-L;
2. Lastkraftfahrzeuge, die in den Abs. 2 und 3 jeweils vorgesehenen Zeitpunkten über einen Nachweis verfügen, dass sie mindestens die jeweils geforderten Abgasgrenzwerte für NO<sub>x</sub> und für Partikel einhalten;
3. Sondertransporte und Lastkraftwagen mit kostenintensiven Spezialaufbauten die aufgrund geringer Fahrleistungen einen geringen Emissionsbeitrag leisten.

### § 4

#### Mindestemissionsstandards für Taxis

(1) Dieselbetriebenen Taxifahrzeugen, die den maximalen Partikelemissionsgrenzwert von 0,025 g/km für Feinstaub (PM<sub>10</sub>) überschreiten, ist in Ausübung ihres Gewerbes, das Befahren des Sanierungsgebietes „Großraum Graz“ sowie das Halten und Parken in diesem ab 1. Februar 2012 nicht gestattet.

(2) Die Einhaltung des maximalen Partikelemissionsgrenzwertes gemäß Abs. 1 wird durch eine Plakette dokumentiert, die vom Landeshauptmann nach seiner Prüfung zur Verfügung gestellt wird. Die Plakette, die das amtliche Kennzeichen sowie das Baujahr des betroffenen Fahrzeuges enthält, ist an der vorderen Windschutzscheibe des Fahrzeuges anzubringen.

### § 5

#### Ortsfeste Anlagen

(1) Ortsfeste Anlagen gemäß § 2 Abs. 10 Z 1 Immissionsschutzgesetz – Luft, die in einem Sanierungsgebiet gemäß Abs. 2 liegen und mit „Heizöl leicht“ betrieben werden, müssen ab 1. März 2012 anstelle dieses Brennstoffes mit einem emissionsärmeren Brennstoff, zB „Heizöl extra leicht“ betrieben werden.

(2) Abs. 1 ist nur anzuwenden, wenn die Versorgung mit emissionsärmeren Brennstoffen sichergestellt ist und die jeweilige Anlage zum Einsatz dieser Brennstoffe geeignet ist.

(3) Bei der Genehmigung von Neuanlagen ist sicherzustellen, dass die jeweilige Anlage mit emissionsärmeren Brennstoffen im Sinne des Abs. 1 betrieben werden kann.

### § 6

#### Winterdienst

(1) Abstumpfende Streumittel dürfen auf allen für den öffentlichen Fahrzeugverkehr bestimmten Verkehrsflächen in den Sanierungsgebieten ausgenommen auf Nebenstraßen mit sehr geringem täglichen Verkehr (< 1000 Fahrzeuge) nur in einem Korngrößenbereich zwischen 2 und 8 mm verwendet werden. Sie müssen eine kantige Form aufweisen, staubarm und trocken sein und dürfen keine bindigen oder schmierigen Bestandteile enthalten. Darüber hinaus müssen sie von hoher Abriebhärte sein. Die Verwendung von Schlacke, Asche, Quarzsplitt, Quarzsand, Kalksplitt und Betonrecyclingsplitt als Streumittel ist verboten.

(2) Sobald aufgebrauchte abstumpfende Streumittel für die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs, insbesondere in Abhängigkeit von der aktuellen und auch der zukünftig zu erwartenden Witterung, nicht mehr erforderlich sind, sind die für den öffentlichen Verkehr bestimmten Flächen im Sanierungsgebiet durch denjenigen, der die Streuung veranlasst hat, reinigen zu lassen. Fahrbahnen im Ortsgebiet dürfen lediglich nass (bei geeigneter Witterung) gereinigt werden.

## **§ 7**

### **Maßnahmen für die Landwirtschaft**

- (1) Bei der Abfüllung staubender Schüttgüter aus Silos in Sanierungsgebieten gem. § 3 sind geeignete Vorrichtungen zur größtmöglichen Verringerung der freien Fallhöhe zu verwenden.
- (2) Die Ausbringung rasch wirksamer stickstoffhaltiger Düngemittel sowie deren Einarbeitung auf landwirtschaftliche Nutzflächen ohne Bodenbedeckung hat gemäß den Bestimmungen des Aktionsprogramms Nitrat in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.
- (3) Endlager für Gärrückstände von Biogasanlagen, die nicht ausschließlich Materialien im Sinne von § 2 Abs. 3 letzter Satz AWG 2002 behandeln, müssen im Sanierungsgebiet mit gasdichten Abdeckungen ausgestattet sein.

## **§ 8**

### **Gülleanlagen**

- (1) Gülleanlagen müssen wasserdicht sein und sind so auszubilden, dass davon ausgehende, gasförmige Emissionen in die Umgebungsluft durch dauerhaft wirksame, vollflächige Abdeckungen vermindert werden. Die Abdeckungen sind ausreichend widerstandsfähig gegen Einwirkungen, die sich aus dem bestimmungsgemäßen Gebrauch ergeben (z. B. atmosphärische und mechanische Einwirkungen), auszubilden.
- (2) Durch betriebliche Vorrichtungen und Manipulationen darf die ständige Wirksamkeit der Abdeckung gemäß Abs. 1 nicht eingeschränkt werden. Ausgenommen ist das Aufmischen vor der Ausbringung.
- (3) Ausgenommen von der Abdeckungsverpflichtung in Abs. 1 sind Gülleanlagen, wenn bei der Inbetriebnahme Maßnahmen der Güllebewirtschaftung gesetzt werden, welche die Emissionen von Luftschadstoffen zumindest im gleichen Ausmaß reduzieren wie durch die Verwendung einer Abdeckung im Sinne des Abs. 1 erzielt würden.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 15. Dezember in Kraft.

## **§ 10**

### **Außerkräfttreten**

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die IG-L Maßnahmenverordnung 2008, LGBLl. Nr. 96/2007 außer Kraft.

Für den Landeshauptmann

Der Landesrat

K u r z m a n n